

Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bebauungsplanverfahren

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 674613/02 - Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt – Nord - eingegangenen Stellungnahmen außerhalb der Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB

Außerhalb der Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB sind 1 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1 1.1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	<u>Gesamtstellungnahme:</u> In der aktuellen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 674613/02 wurde in Punkt 4.1 auf die o.g. Stellungnahme aus dem Jahr 2016 (frühzeitige Einbindung) eingegangen. Mit dem Ergebnis der Stadt, diese Anmerkungen nicht umzusetzen, kann mitgegangen werden, da der Vorhabenbereich des Bebauungsplanes - er beginnt am „Eigelstein“ und endet „Am Salzmagazin“- teilweise bahnparallel zur S-Bahn-Strecke 2620 (ca. km 0,4 bis km 0,5) nicht die Maßnahmen des S-Bahn-Ausbaues im Knoten Köln (Erweitern der S-Bahn-Strecke bis zum km 0,35 (östlich von der EÜ über den „Eigelstein“)) tangiert. Der Bebauungsplanbereich liegt somit außerhalb des Bereiches der baulichen Änderungen der S-Bahn-Strecke.	Kenntnisnahme	Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb des Bereiches der baulichen Änderungen der S-Bahn-Strecke.
1.2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige	Kenntnisnahme	Die Hinweise zum Ausschluss von Ansprüchen gegenüber der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen. Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung innerhalb der bisherigen Flächen sind weiterhin möglich.

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
		Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.		
1.3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	<p>Mittelfristig ist der Ausbau der Bahnanlagen vorgesehen. Nach den Planfeststellungsrichtlinien dürfen Betriebsanlagen durch Bauleitpläne nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen kein Zulassungsverfahren nach dem § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage, wie im vorliegenden Fall, bedarf es der Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes (EBA).</p> <p>Falls für künftige Baumaßnahmen Dritter ein Eingriff auf Bahngrund vorgenommen werden muss, ist diesbezüglich, zwingend vor Baubeginn, ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Der Bauantrag sollte vom Antragsteller auch dem EBA vorgelegt werden.</p>	nein	Für das Vorhaben liegt ein gültiger Bauvorbescheid vor, dem die Deutsche Bahn innerhalb der gesetzlichen Frist nicht widersprochen hat. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in die bestehende Betriebsanlage der Bahn. Es wird nicht dargelegt, inwieweit die Planung zu einer Änderung der Betriebsanlage führt. Eine Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes ist erfolgt (siehe Nr. 11), es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
1.4	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	<p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) sind die Regelwerke der DB Netz AG und der Deutschen Bahn AG zu beachten.</p> <p>Der Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises abgegraben oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt; er beginnt am Schotterfußpunkt (im ungünstigsten Fall 3,40 m von der Gleisachse). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Setzungen, auch</p>	ja	Die Hinweise zur Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit werden in der weiteren Planung beachtet.

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten grundsätzlich nicht zugestimmt wird. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zulässig.</p> <p>Für Tiefgaragen wird eine Abgrabung in der Nähe der Stützen der aufgeständerten S-Bahn-Strecke vorgesehen (-1 Ebene). Sowohl aus der S-Bahn-Aufständigung (Bohrpfähle) wie aus den weiter weg liegenden Gewölben müssen die Eisenbahnverkehrslasten abgeleitet werden können. Der Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises abge- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt; er beginnt am Schotterfußpunkt (im ungünstigsten Fall 3,40 m von der Gleisachse). Der Schotterfußpunkt ist gemäß Ril 800.0130 - Anhang 2, in Abhängigkeit der Örtlichkeit, durch den Fachdienst zu ermitteln.</p>		<p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit eines statischen Nachweises für den Fall von Baumaßnahmen im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten wird beachtet. Die Vorhabenträgerin wurde entsprechend unterrichtet.</p>
1.5	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	<p>Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Besonders wird auf die fristgerechte (halbjährliche) Inspektion/Reinigung der Rigolenzuläufe sowie der Rigolen verwiesen und dass ein ausreichender Abstand zu Gehölzen besteht, damit die Gefahr der Durchwurzelung vermieden wird.</p>	ja	<p>Die Hinweise zur Entwässerung werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist nicht geplant.</p>
1.6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	<p>Spartenauskünfte werden durch die jeweiligen Fachlinien (LST, E+M-Technik, OB Energie) erteilt. Das Kabelmerkblatt</p>	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	(23.10.2017)	<p>der Deutsche Bahn AG - Drucksache 899 401 - ist von den bauausführenden Firmen vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzustellen.</p> <p>Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.</p>		
1.7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	Es gelten die Abstandsflächenregelungen der LBO. Da die DB Netz AG im betreffenden Streckenbereich Ausbauplanungen hat, ist die Übernahme von Abstandsflächen ausgeschlossen.	ja	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen des § 6 BauO NRW werden beachtet und eingehalten. Die Abstandsflächen des geplanten Baukörpers dürfen sich bis zu deren Mitte auf die angrenzende Bahnanlage erstrecken.</p> <p>Zu dem Vorhaben wurde eine Bauvoranfrage positiv beschieden. Hierin wurde die Frage, ob sich die Abstandsflächen des Vorhabens bis zur Mitte der DB-Flächen erstrecken dürfen, mit Ja beantwortet. Der Vorbescheid wurde der Deutschen Bahn zugestellt; diese hat dem Vorbescheid innerhalb der gesetzlichen Frist nicht widersprochen, so dass der Vorbescheid Rechtskraft hat.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	<p>Sollte sich ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen ergeben, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes überschwenkt werden oder könnten, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen. Wenn das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, muss der Antrag zur Kranaufstellung rechtzeitig vor dem Kranaufstellungstermin bei der DB Netz AG eingehen.</p> <p>Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen, insbesondere während der Bauarbeiten, in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn (3,30 m lichter Raum von Gleisachse) ist auf Dauer sicher auszuschließen. Sollte das Freihalten des geforderten Raumes nicht gewährleistet werden können, so ist für den Zeitraum der Bauarbeiten, Inspektion und/oder Instandhaltungsmaßnahmen das Gleis für den Zugverkehr zu sperren. Die Sperrung der Gleise ist rechtzeitig vor Baubeginn bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG zu beantragen.</p>	ja	Die Hinweise zu Kraneinsätzen werden im weiteren Verfahren beachtet.
1.9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	Die im Schreiben genannten Regelungen über Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit den bauausführenden Firmen vertraglich zu regeln und zwingend zu beachten. Der Zugang der Bahnanlagen muss für Rettungskräfte und das Instandhaltungspersonal der Deutschen Bahn jederzeit gewährleistet sein.	ja	Die Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung werden beachtet.
1.10	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	Abschließend wird darauf verwiesen, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen und einzuhalten sind. Grundsätzlich wird seitens der DB Netz AG ein Mindestabstand "Schienenweg -Straße" von 15 m gefordert.	ja	<p>Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu stromführenden Teilen werden im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Nach telefonischer Abstimmung mit der Fachlinie Oberleitung der Deutschen Bahn vom 13.02.2017 ist ein Mindestabstand zwischen Oberleitungsmast und geplantem Gebäude von 5 m zwingend einzuhalten oder Schutzmaßnahmen vorzusehen. Das geplante Vorhaben</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TÖB (Eingangsdatum)	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
				<p>unterschreitet voraussichtlich den genannten Mindestabstand. Bei Unterschreitung des Abstandes ist z.B. Schutz durch (Bahn-) Erdung, Abschränkung oder Festlegung von Arbeitsverfahren möglich, um eine Gefährdung während der Bauzeit auszuschließen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten 15 m beziehen sich auf die Trassenfreihaltung zur möglichen Erweiterung der S-Bahn-Linie (siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu 10.1).</p>
1.11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (23.10.2017)	Die Zugzahlen auf der S-Bahn-Strecke werden sich von heute 272 auf 302, in der Gegenrichtung von 269 auf 303 vergrößern. In der Betrachtung der Umwelteinflüsse wird unter Punkt 6.1 der Begründung ausgeführt, dass die Prognosezahlen 2025 für den Bahnverkehr berücksichtigt wurden. Es ist nicht erkennbar, ob die Belastungszahlen aus der Annahme des aktuellen Bundesverkehrs-Wegeplanes Eingang gefunden haben und in wie weit hierbei auch die höhere Belastung der Strecke 2620 berücksichtigt wurde.	Ja	Die Eingangsdaten für die Schalltechnische Untersuchung (Prognose 2025) stammen von der DB, Abteilung Lärmmanagement, mit Stand vom 07.06.2016. Wie aus den Tabellen für die beiden Gleise der S-Bahnstrecke 2620 auf Seite 32 des Gutachten durch Addition der Zugzahlen Tag/Nacht für die S-Bahn abzulesen ist, ergeben sich die in der Stellungnahme der DB angegebenen künftigen Zugzahlen (auf Gleis 1 sogar eine Bewegung mehr). Die zukünftige Entwicklung ist somit in den Berechnungen des Lärmgutachters berücksichtigt.